Die fünf Säulen der Sozialversicherungen: Rentenversicherung

Krankenversicherung

Pflegeversicherung Unfallversicherung

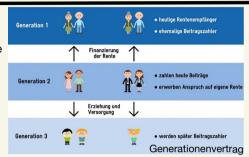
Arbeitslosenversicherung

Drei Säulen der Altersvorsorge: Gesetzlich

Privat Betrieblich

Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung:

- Generationenvertrag: alle sozialversicherungspflichtigen
 Arbeitnehmer zahlen in die Rentenkasse ein, aus welcher die Rente der Rentner gezahlt wird
- demographischer Wandel
 - · Geburtenrate sinkt
 - · Immer mehr ältere Menschen
 - · Weniger Einzahler in die Rentenkasse
- Umlageverfahren (Kapitaldeckung)
- Nicht alle zahlen ein
 - Beitragsbemessungsgrenze: ab einem gewissen Gehalt muss muss man nichts mehr in die Rentenkasse einzahlen
 - Beamte, Selbstständige und Geringverdiener müssen nichts einzahlen



Definitionen

Umlageverfahren

In der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet Umlageverfahren, dass die Beitragszahler nicht einen Kapitalbestand für ihre eigene Rente aufbauen wie beim Interner Link: Kapitaldeckungsverfahren (siehe dort), sondern die Bezüge der aktuellen Rentenbezieher finanzieren. Sie erwerben nur einen Anspruch auf eine spätere eigene Rente.

Aufbau der Klausur:

- 1. Aufgabe: Nennen
 - vermutlich die Säulen
- 2. Aufgabe: Definieren
 - vermutlich o.g. Definitionen
- 3. Aufgabe: Karikatur
 - 1. objektiv Beschreiben
 - 2. interpretieren des Beschriebenen
 - 3. Stellungnahmen (eigene Meinung)

Kapitaldeckelungsverfahren

Finanzierungsprinzip bei der privaten Lebensversicherung. Anders als beim Interner Link: Umlageverfahren (siehe dort) werden die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags aufgebrachten Beiträge in einem Kapitalstock des Beitragszahlers zusammengefasst und ertragbringend angelegt. Beim Eintritt des Versicherungsfalls wird dann das Vermögen zusammen mit den erwirtschafteten Erträgen als Ablaufleistung in einer Summe ausgeschüttet oder als private Rente ausbezahlt

Beitragsbemessungsgrenze

in den gesetzlichen Sozialversicherungen jährlich neu festgelegte Grenze, bis zu der das Bruttoarbeitsentgelt beitragspflichtig ist. Ab diesem Einkommen bleiben die Beiträge zur Sozialversicherung gleich. Die Grenze erhöhte sich in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von (2002) 4 500 € pro Monat auf (2016) 6 200 € (neue Bundesländer: von 3 750 € auf 5 400 €). In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhöhte sich die Grenze von bundeseinheitlich 3 375 € auf 4 237,50 €. Diese Beitragsbemessungsgrenze ist zu unterscheiden von der Grenze der Interner Link: Versicherungspflicht (siehe dort).